



## **Interpellation der SP-Fraktion**

### **betreffend Schutz vor Corona für alle – Massnahmen für Angestellte und Arbeitende mit viel Öffentlichkeitskontakt**

(Vorlage 3069.1 – 16276)

Antwort des Regierungsrats  
vom 30. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 17. März 2020 eine Kleine Anfrage eingereicht, welche die Kantonsratspräsidentin auf Antrag des Regierungsrats und im Einverständnis mit der SP-Fraktion am 6. April 2020 in eine Interpellation umgewandelt hat. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. April 2020 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Geplant wäre gewesen, die vorliegende Interpellation mit der Berichts-Motion des Büros des Kantonsrats betreffend den Umgang des Kantons Zug mit der Bewältigung der COVID-19-Krise vom 2. Juli 2020 (Vorlage Nr. 3124.1 – 16366) zu beantworten. Da die Berichts-Motion allerdings erst nach Beendigung der Krise beantwortet werden kann und deren Ende derzeit nicht absehbar ist, rechtfertigt sich eine vorgezogene Beantwortung der damit zusammenhängenden Vorstösse.

#### **1. Erleichterter Zugang zu (Schutz-)Massnahmen**

Die Interpellantin bringt vor, dass Personen mit viel Öffentlichkeitskontakt (wie Verkaufspersonal, Kurierdienst oder Personal im Bereich der Körperpflege) dem Kontakt mit potenziell infizierten Personen besonders ausgesetzt sind und so selber zu Trägerinnen bzw. Trägern des Virus werden können. Sie fordert deshalb gerade für solche Personen einen erleichterten Zugang zu Gesichtsmasken, hygienischen Handschuhen und Desinfektionsmitteln.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Arbeitgebenden im Rahmen der Fürsorgepflicht (Arbeitsgesetz und Obligationenrecht) dafür verantwortlich sind, die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit (u. a. auch Unfallprävention) der Arbeitnehmenden zu treffen. Dazu gehört auch das Bereitstellen von Schutzmaterial wie spezielle Schutzbrillen, Kleider, etc. Dies gilt grundsätzlich und unabhängig vom Coronavirus. Insofern sind die Arbeitgebenden in der Pflicht, was auch für den Kanton als Arbeitgeber zutrifft.

#### **2. Beantwortung der Fragen**

1. *Ist der Regierungsrat gewillt, der Zuger Wirtschaft wegen Corona-Virus unter die Arme zu greifen?*

Der Regierungsrat hat der Zuger Wirtschaft zur Abfederung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie umfassend unter die Arme gegriffen. In Ergänzung zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes hat der Zuger Regierungsrat mehrere Stützungsmaßnahmen für die Zuger Bevölkerung und Wirtschaft beschlossen, hierzu gehörten:

- a) Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes.

- b) Bereitstellung eines à-fonds-perdu-Beitrags für Selbstständigerwerbende, Einzel- und Kleinunternehmen (Stützungsfonds).
- c) Teilnahme am besonderen Bürgerschaftsverfahren des Bundes zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen.
- d) Kreditausfallgarantie für Einzelunternehmen, Selbstständigerwerbende und KMU mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zug.
- e) Finanzielle Unterstützung von Sport und Kultur.
- f) Antrag an den Kantonsrat für eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses.
- g) Antrag an den Kantonsrat zur Erhöhung des «persönlichen Abzugs» im Steuerbereich.
- h) Antrag an den Kantonsrat zu Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs im Steuerbereich.
- i) Erhöhung des landwirtschaftlichen Betriebshilfefonds.
- j) Erstreckung von Einreichungs- und Zahlungsfristen für die im Kanton Zug steuerpflichtigen Privatpersonen und die Unternehmen im Steuerbereich.
- k) Verzicht auf die Verrechnung von Verzugszinsen im Steuerbereich.
- l) Umgehende Bezahlung der Kreditorenrechnungen und Verzicht auf Ausnützung der Zahlungsfristen durch den Kanton Zug.
- m) Bezahlung von Elternbeiträgen an Kitas und Tagesfamilien.
- n) Weitere Zahlungs- und Eingabefristen an den Kanton wurden ohne Verzugszinsen oder Auflagen verlängert.
- o) Aufstockung der Prämienverbilligung für drei Jahre.
- p) Antrag an den Kantonsrat um Errichtung eines Pandemiefonds.

Viele dieser Massnahmen wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Sofern nötig, wird der Regierungsrat die entsprechenden Instrumente bzw. Massnahmen wieder aktivieren oder neue kreieren.

2. *Besteht jetzt schon eine gesetzliche Grundlage, eine solche Hilfeleistung zu gewähren und wenn ja, welche Gesetzesgrundlage ist diese?*

Für diejenigen Hilfeleistungen, für die keine gesetzliche Grundlage bestand, hat der Regierungsrat eine geschaffen bzw. einen diesbezüglichen Antrag an den Kantonsrat gestellt.

3. *Falls keine gesetzliche Grundlage besteht, gemäss Finanzhaushaltgesetz ist ja für jede Ausgabe eine gesetzliche Grundlage nötig, ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage innert Kürze beim Kantonsrat einzuholen? Idealerweise wäre dies für die nächste Kantonsratssitzung vom 30. April 2020 (sofern diese durchgeführt wird).*

Bisher hatten alle Unterstützungsmassnahmen eine gesetzliche Grundlage. Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) kann der Regierungsrat Notstandskredite beschliessen, wenn eine andere Rechtsgrundlage fehlt. Dieser Paragraph wurde zum Beispiel beim Stützungsfonds angewandt, mit welchem Selbstständigerwerbende sowie Einzel- und Kleinunternehmen im Frühjahr 2020 rasch finanziell unterstützt worden sind. Der Kantonsrat hat den entsprechenden Nachtragskredit am 25. Juni 2020 nachträglich beschlossen (siehe BGS 613.11).

Bei anderen Massnahmen, wie zum Beispiel dem Härtefallprogramm, hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats am 26. Februar 2021 einen Beschluss gefasst (siehe BGS 613.16). Im Weiteren haben die Stimmberechtigten am 7. März 2021 den Änderungen des Steuergesetzes zugestimmt.

4. *Ist es möglich, dass die Zuger Kantonalbank entsprechende Sofortmassnahmen zur Unterstützung von KMU und Selbstständigerwerbenden trifft? Wir schreiben dies hier explizit, weil der Kanton Zug Mehrheitsaktionär der Zuger Kantonalbank ist und hier seinen Einfluss ausüben könnte.*

Die Zuger Kantonalbank hat bei mehreren Kreditmassnahmen mitgewirkt (z. B. Kreditausfallgarantie und Covid-19-Kredite).

5. *Hat die Regierung weitere Möglichkeiten, Soforthilfen zu leisten?*

Der Regierungsrat hat zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie für die Zuger Bevölkerung und Wirtschaft in den letzten Monaten viele Unterstützungsmassnahmen getroffen (vgl. Antwort auf Frage 1). Sollte sich im weiteren Lauf der Pandemie die Notwendigkeit zusätzlicher Unterstützungsbedarf zeigen, wird der Regierungsrat die notwendigen Schritte einleiten.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 30. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart